

## **Auszug aus dem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen in Rheinland-Pfalz**

In Rheinland-Pfalz gelten Umzüge mit folgenden Anlässen als örtliche Brauchtumsveranstaltungen:

- Kirmes, Kirchweihfeste, Kerb, Weinfeste, Gemeinde- und Stadtfeste, Feste örtlicher Vereine, sonstige öffentliche Feste
- Fastnacht, Fasching, Karneval
- Rheinland-Pfalz Tag
- Felder und Weinbergfahrten von örtlich ansässigen Landwirten und Winzern, wenn das Ziel die Information über landwirtschaftliche Produktionsweisen bzw. Weinbau ist. Nicht in diesen Anwendungsbereich fallen rein touristische oder gewerbliche Fahrten.

**Hierbei gelten folgende allgemeine Regelungen des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Rheinland- Pfalz zur 2. StVR- AusnahmeVO:**

1. Zugmaschinen mit einer bbH max 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassung nach § 3 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ausgenommen; jede eingesetzte Zugmaschine, die nicht zugelassen ist, hat ein eigenes Kurzzeitkennzeichen nach § 16a FZV zu führen, rote Kennzeichens sind nicht zulässig. Das Kurzzeitkennzeichen kann ohne eine gültige Hauptuntersuchung zugeteilt werden.
2. Für jedes eingesetzte Fahrzeug (Zugfahrzeug und Anhänger) muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung inkl. eines Versicherungsschutzes für Fahrten / Umzüge anlässlich einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung bestehen. Hierauf kann verzichtet werden, wenn die dem Veranstalter erteilte Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO den Versicherungsschutz für diese Fahrzeuge mitumfasst. Die An- und Abfahrten sind üblicherweise von einer Versicherung des Veranstalters nicht abgedeckt, so dass hierfür gegebenenfalls eine separate Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.
3. Die Fahrzeuge müssen über eine Betriebserlaubnis verfügen und verkehrssicher sein.
4. Die Betriebserlaubnis der Fahrzeuge erlischt nicht, wenn sie mit An- oder Aufbauten versehen sind und die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge nicht beeinträchtigt wird.
5. Die Verkehrssicherheit ist durch einen aaSoP, einen Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einen Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation unter Berücksichtigung des oben genannten Merkblatts zu bescheinigen.
6. Werden Veränderungen an oder den An- oder Aufbauten vorgenommen, so ist die Verkehrssicherheit erneut zu bescheinigen.

7. Die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte dürfen überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines Prüfsachverständigen eines Technischen Dienstes bescheinigt wird, dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs gewährleistet ist.
8. Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Werden Leuchten durch Aufbauten verdeckt, dann können zusätzliche lichttechnische Einrichtungen auf einem Leuchenträger angebracht werden, welcher während der Umzüge auf der abgesperrten Strecke demontiert sein darf.
9. Die Fahrer müssen mindestens die Fahrerlaubnis der Klassen L oder T besitzen und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
10. Die Ladefläche bzw. bei Anhängern mit Aufbauten die jeweilige Stellfläche für die zu befördernden Personen muss eben, tritt- und rutschfest sein.
11. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen bestehen.
12. Bei den Umzügen und Rundfahrten einschließlich Felder- und Weinbergfahrten darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (max 6km/h) gefahren werden.
13. Bei An- und Abfahrten zu den Umzügen und Rundfahrten dürfen Personen nicht befördert werden; hierbei darf eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden und ein „25 km/h-Schild“ muss angebracht sein.
14. An- und Abfahrten dürfen nur zwischen dem Standort des für die Veranstaltung mit An- und Aufbauten versehenen Fahrzeugs und dem / den Veranstaltungsort(en) durchgeführt werden.
15. Die Felder- und Weinbergfahrten müssen am landwirtschaftlichen Betrieb / Weingut beginnen und enden, damit es sich um eine Brauchtumsfahrt handelt. Kann die Fahrt aus örtlichen Gegebenheiten dort nicht beginnen oder enden, muss diese in der Nähe des entsprechenden Betriebes beginnen oder enden. Die entsprechenden Orte müssen bei der örtlichen Kommune abgestimmt werden.